



31.08.2020

Hygieneplan für den Hockey-Spielbetrieb im Westpark

Mitgeltende Unterlagen:

1. „Niedersächsische VO zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus“ in aktualisierter Fassung
2. Rahmenkonzept „Hockeyspielbetrieb“ des NHV in der jeweils aktualisierten Fassung

1. Persönliche Hygiene:

- Bei Krankheitszeichen zu Hause bleiben, keinesfalls am Spielbetrieb teilnehmen, weder als Sportler/in, Trainer, Schiri, Fahrer noch als sonstige Begleitperson! Als Ausrichter gehen wir davon aus, dass jede teilnehmende Person sich im Zweifel vergewissert hat, frei von Symptomen zu sein (z.B. selbst Fieber gemessen hat).
- Grundsätzlich auf dem Sportgelände 2 Meter Abstand zu Personen halten. Wo das nicht möglich ist, ist Mund-Nasen-Schutz (MNS) zu tragen. **Auf den 2-Meter- Abstand und MNS kann nur dann verzichtet werden, wenn das zum Zwecke des Sporttreibens (Zweikämpfe, Pressing, Umspielen...) erforderlich ist. In anderen Situationen (z.B. beim Warmmachen, bei Einzelübungen oder während der Spielbesprechungen) ist der Abstand einzuhalten.**
- Persönliche Gegenstände wie z.B. Hockeyschläger, Hockeyhandschuhe, Trinkflaschen und Handtücher werden nicht mit anderen Personen geteilt werden.
- Die Erziehungsberechtigten von minderjährigen Abteilungsmitgliedern werden über die üblichen Verteiler über diesen Hygieneplan informiert. Sie werden gebeten, ihren Kindern die Regeln nahezubringen und nach eigenem Ermessen über die Teilnahme ihres Kindes am Spielbetrieb zu entscheiden.
- Fahrgemeinschaften mit Personen, die in häuslicher Gemeinschaft wohnen, sind unproblematisch. Im Übrigen wird auf etwaige diesbezügliche Vorschriften und Empfehlungen des Landes bzw. der Stadt Braunschweig verwiesen.

2. Raumhygiene:

- Die Eingangstür zu den Toiletten im Vereinsheim bleibt während des Sportbetriebs stets geöffnet, um die Luftzufuhr und einen kontaktlosen Zutritt zu den Toiletten zu gewährleisten.

- Die Nutzung des Aufenthaltsraums inkl. der Küche ist grundsätzlich nicht erlaubt; Ausnahme z.B. für Besprechungen gewählter Vereinsvertreter in kleinem Rahmen. Die Umkleiden und Duschräume dürfen seit dem 10.06.2020 eingeschränkt genutzt werden, nämlich unter Einhaltung des Mindestabstands von zwei Metern zur nächsten nicht im selben Haushalt lebenden Person.
- Sportler*Innen kommen, wenn möglich, bereits umgezogen zum Training. Wenn möglich duschen sie zu Hause.
- Im Vereinsheim ist der 2-Meter-Sicherheitsabstand stets einzuhalten (Piktogramme), sonst ist grundsätzlich ein Mund-Nasen-Schutz (MNS) zu tragen; Ausnahme vom MNS ist situationsbedingt möglich, zum Beispiel bei geringer Personenzahl oder während des Dusch- und Umkleidevorgangs.

3. Infektionsschutz während des Spielbetriebs:

- Sport mit Kontakt ist nur in festen Kleingruppen bis zu 50 Personen erlaubt. **Erläuterung: Spiele gegen andere Mannschaften, also außerhalb der festen Trainingsgruppen von 50 Personen, sind unter Bedingungen erlaubt. Insgesamt dürfen aber nicht mehr als 50 Personen gegeneinander spielen, wobei die Schiedsrichter, nicht aber Trainer und Coaches mit zu zählen sind. Alle Daten der beteiligten Personen müssen festgehalten werden. Dafür sind die üblichen Spielformulare auszufüllen, wobei dann davon auszugehen ist, dass jede Gastmannschaft die Kontaktdaten der einzelnen Spieler bei Bedarf nennen kann.**
- Da im Westpark keine festen Sitzplätze vorhanden sind, dürfen dem Spielbetrieb maximal 50 Personen zuschauen. Dazu zählen alle Personen, die sich am Spielfeld aufhalten, also auch die Mannschaften während ihrer Spielpausen. **Auch die Trainer und Coaches zählen zu den Zuschauern.** Im Rahmenkonzept „Hockeyspielbetrieb“ des NHV sind einschlägige Obergrenzen für Begleitpersonen vorgeschrieben. Zuschauer haben untereinander 1,50 Meter Abstand zu halten, es sei denn, sie gehören demselben Hausstand an.
- Auf die üblichen Begrüßungen der Mannschaften vor und nach dem Spiel ist zu verzichten, es wird sofort Aufstellung genommen. Handschlag/Abklatschen usw. zwischen den Sportlern unterbleibt.
- Eckenmasken sollen möglichst personenbezogen genutzt werden.
- Bei Regen ist das Unterstellen in den Mannschaftskabinen nur mit Abstand möglich.
- Beim Wechsel zwischen zwei Spielen verschiedener Mannschaften haben die Trainer und Betreuer der beteiligten Mannschaften selbst darauf zu achten, dass sich nicht mehr als 50 Sportler auf dem Spielfeld befinden. Neue Mannschaften betreten das Spielfeld erst dann, wenn die vorherigen dieses verlassen haben. Spieler/innen, die das Gelände nach ihrem Einsatz nicht verlassen, zählen als Zuschauer.
- Bei Überschreiten der zulässigen Zuschauerzahl von 50 sind die verantwortlichen Personen des Ausrichters (im MTV insbesondere die Betreuer oder eine eventuell anwesende Person des Vorstands) berechtigt, für die Ordnung auf und am Platz zu sorgen. Kommt es dabei zu besonderen Vorfällen, sind Schilderungen im Spielformular einzutragen bzw. dem Exemplar des NHV separat beizufügen.

4. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf:

- Für Personen mit höherem Risiko sind Einzelabsprachen mit den verantwortlichen Trainern erforderlich, bei Minderjährigen durch einen Erziehungsberechtigten. Zu den Risikogruppen gehören gemäß Angaben des RKI Personen über 60 Jahre und / oder mit folgenden Vorerkrankungen:
 - Herzkreislauferkrankungen
 - Diabetes
 - Erkrankungen des Atemsystems, der Leber, der Niere
 - Krebserkrankungen
 - Erkrankungen, die mit einer Immunschwäche einhergehen.

5. Dokumentation der Teilnahme am Spiel:

- Die Trainer müssen drei Wochen lang in der Lage sein, die Teilnehmer am Spielbetrieb (Spieler, Betreuer, Trainer, Schiedsrichter) und dessen Dauer zu benennen, sie können diese Aufgabe an eine andere anwesende Person delegieren. Dafür genügt die Aufbewahrung des ausgefüllten Spielformulars bzw. einer Kopie desselben.
- Die Staffelleitung ist immer mit einem Exemplar des Spielformulars zu versorgen.

6. Meldepflicht:

- Das Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus ist dem Abteilungsleiter (0531 500837) oder dem Abteilungskordinator (0170 2810602) von den Erkrankten bzw. den Sorgeberechtigten mitzuteilen. Das gilt auch für das gesamte Trainerteam.

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V .m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen dem Gesundheitsamt zu melden.

Christoph Tampier
Tel. 0531 500837
d-c.tampier@t-online.de